



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Xavier Ganiot / Pascal Grivet

2015-CE-249

Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg: Welche nachhaltige Anlagepolitik?

I. Frage

Im März 2015 hat die Ethos Services AG das Anlageportfolio der Pensionskasse des Staatspersonals des Kantons Freiburg (PKSPF) unter die Lupe genommen. In ihrem Bericht hat sie die Anlagen der PKSPF in einer so genannten ESG-Analyse (Environment, Social and Corporate Governance) mit Blick auf die Umwelt- und Sozialverantwortung sowie die Corporate Governance durchleuchtet. Mit einer ESG-Analyse kann das Nachhaltigkeitsprofil eines Portfolios bewertet werden.

Für die PKSPF fällt das Ergebnis für den Grossteil der durchgeführten Analysen weitgehend positiv aus. Es gibt aber auch einige negative ESG-Ergebnisse («Negative Screening»). Das «Negative Screening» schliesst gewisse Anlagen aus dem Investmentuniversum aus, und zwar aufgrund wertbasierter Ausschlusskriterien (Rüstungsgüter, Tabak, Glückspiel, Pornografie) oder aufgrund normbasierter Ausschlusskriterien (Unternehmen, die irreversible Umweltschäden verursachen oder in schwerwiegender Weise Menschenrechte verletzen).

Da es im Bericht der Ethos AG auch negative Scores gibt und die PKSPF punkto Anlagepolitik eine Vorbildfunktion zu erfüllen hat, stelle ich der Regierung folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Staatsrat den Bericht der Ethos AG zum Anlageportfolio der PKSPF insgesamt ein?
2. Haben die Personalvertreter/innen des Staates in der PKSPF ihre Einschätzung zum besagten Bericht abgegeben? Wenn ja, wie ist sie ausgefallen?
3. Da besagter Bericht in ethischer Hinsicht und bezüglich Nachhaltigkeit problematische Punkte hervorhebt, welche Massnahmen zur Verbesserung der Anlagepolitik der PKSPF gedenkt die Regierung zu ergreifen?

9. September 2015

II. Antwort des Staatsrats

- 1. Wie schätzt der Staatsrat den Bericht der Ethos AG zum Anlageportfolio der PKSPF insgesamt ein?*

Der Staatsrat hat kein Urteil abzugeben über Bereiche, die ausschliesslich in der Zuständigkeit der Pensionskasse liegen. Es muss hier auf den rechtlichen Rahmen hingewiesen werden, in dem sich die Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse) bewegt. Die Pensionskasse ist eine

Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen muss sie rechtlich, organisatorisch und finanziell unabhängig sein und ist es auch. An der Spitze der Pensionskasse steht ein Vorstand, der sich paritätisch aus sechs Arbeitgeber- und sechs Arbeitnehmervertretern zusammensetzt. Er ist das oberste Organ der Pensionskasse.

Anlagenseitig muss sich die Pensionskasse an die Bestimmungen des BVG und der BVV2 halten. Sie verfügt dazu über ein Anlagereglement und über Anlagerichtlinien, in denen die Anlageprinzipien, die strategische Zuteilung und die taktischen Margen festgelegt sind. Diese 2014 revidierte Reglementierung wurde mit Richtlinien zur Stimmrechtsausübung ergänzt, gemäss den zwingenden Vorschriften der eidgenössischen Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV). Diese Dokumente sind auf der Website der Pensionskasse verfügbar (www.pkspf.ch -> Gesetze und Reglemente).

Der Staatsrat wird über die Jahresrechnung und den Verwaltungsbericht regelmässig über die Situation der Pensionskasse informiert. Zudem müssen die Arbeitgebervertreter/innen sämtliche Massnahmen zur Wahrung der Arbeitgeberinteressen treffen, ohne dabei die Interessen der Pensionskasse aus den Augen zu verlieren. Gegebenenfalls kann der Arbeitgeber zusätzliche Auskünfte von ihnen verlangen und ihnen allfällige Bedenken über eine mangelhafte Führung mitteilen.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass es überhaupt keinen Grund gibt, im von den Grossräten angesprochenen Kontext zu intervenieren, was übrigens auch rechtlich nicht haltbar wäre. Der Staatsrat kann aber folgende Information des Vorstands der Pensionskasse weitergeben: Die Ergebnisse des Portfolio-Screening wurden dem Vorstand der Pensionskasse vorgelegt. Für gewisse, direkt im Portfolio-Management gehaltene Wertpapiere hat der Vorstand beschlossen, die Empfehlungen des Berichts differenziert umzusetzen, und gewisse Papiere, die nicht den im Ethos-Bericht enthaltenen ESG-Kriterien entsprechen, abzustossen. Gewisse Titel will er bis Ende 2015 veräussert haben.

2. *Haben die Personalvertreter/innen des Staates in der PKSPF ihre Einschätzung zum besagten Bericht abgegeben? Wenn ja, wie ist sie ausgefallen?*

Aufgrund des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Pensionskasse kann sich der Staatsrat nicht zum Votum der das Personal vertretenden Vorstandsmitglieder äussern, dessen Inhalt er auch nicht kennt. Den Vorstandsmitgliedern, die das Personal vertreten, könnten diese Fragen von den von ihnen vertretenen Personen gestellt werden, ohne dass sie jedoch zur Beantwortung der Fragen verpflichtet wären.

3. *Da besagter Bericht in ethischer Hinsicht und bezüglich Nachhaltigkeit problematische Punkte hervorhebt, welche Massnahmen zur Verbesserung der Anlagepolitik der PKSPF gedenkt die Regierung zu ergreifen?*

Aus den dargelegten Gründen ist die Regierung nicht dazu befugt, in die Anlagestrategie der Pensionskasse einzugreifen. Überdies ist anhand der von der Pensionskasse übermittelten Informationen zur Befolgung der Empfehlung von Ethos festzustellen, dass dem Anlagereglement der Pensionskasse, das die Einhaltung ethischer Grundsätze vorschreibt, entsprochen wird.

3. November 2015